

# **Friedhofsgebührensatzung für die kommunalen Friedhöfe in der Landeshauptstadt Schwerin vom 18.01.2000 in der Fassung der 12. Änderungssatzung vom XXXX**

## **(Lesefassung)**

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung – KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Januar 1998 (GVOBl. M-V S. 29, ber. S. 890), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juli 1998 (GVOBl. M-V S. 634) und der §§ 1,2,4,5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 01. Juni 1993 (GVOBl. M-V S. 522, ber. S. 916) hat die Stadtvertretung der Landeshauptstadt Schwerin in ihrer Sitzung am 17.12.1999, zuletzt geändert in der Sitzung am 03.12.2018, die folgende Friedhofsgebührensatzung für die kommunalen Friedhöfe in der Landeshauptstadt Schwerin beschlossen:

## **§ 1**

### **Gebührentatbestand**

Für die Benutzung der städtischen Friedhöfe und ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für Amtshandlungen und sonstige Tätigkeiten der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben. Soweit in dieser Satzung nichts oder nichts anderes bestimmt ist, richtet sich im übrigen die Verpflichtung zur Zahlung von Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen und sonstige Tätigkeiten der Friedhofsverwaltung nach den Bestimmungen der Verwaltungskostensatzung der Landeshauptstadt Schwerin.

## **§ 2**

### **Gebührensschuldnerin bzw. Gebührenschuldner**

- (1) Zur Zahlung der Benutzungsgebühren ist verpflichtet,
1. wer die Leistungen der Friedhofsverwaltung beantragt hat;
  2. die Bestattungspflichtige bzw. der Bestattungspflichtige;
  3. wer nach bürgerlichem Recht die Kosten der Bestattung zu tragen hat;
  4. wer die Gebührenschuld durch eine gegenüber der Landeshauptstadt Schwerin abgegebene oder ihr mitgeteilte Erklärung übernommen hat;
  5. bei Reihen- und Wahlgrabstätten die Nutzungsberechtigte bzw. der Nutzungsberechtigte;
  6. diejenige, in deren bzw. derjenige, in dessen Interesse die gebührenpflichtige Leistung erbracht wird;
  7. die sonstige Benutzerin bzw. der sonstige Benutzer der Friedhofseinrichtungen.

- (2) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren ist verpflichtet,
1. wer die Amtshandlung veranlasst oder zu wessen Gunsten sie vorgenommen wird;
  2. wer die Gebührenschuld durch eine gegenüber der Landeshauptstadt Schwerin abgegebene oder ihr mitgeteilte Erklärung übernommen hat;
  3. wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetz haftet.
- (3) Mehrere Gebührenschuldnerinnen bzw. Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

### **§ 3**

#### **Gebührenmaßstäbe**

- (1) Die Gebühren für die Grabnutzung werden nach der Größe der Grabstätte und dem Verwaltungsaufwand sowie bei Reihengrabstätten und den anonymen Grabfeldern nach der Dauer der Ruhezeit und bei Wahlgrabstätten nach der Dauer des Nutzungsrechts bemessen. Die Gebühren für die Urnenstelle in anonymen Grabfeldern, auf Streuwiesen und der Grabstätte für stillgeborene Kinder, die Erdstelle in anonymen Grabfeldern sowie Urnenwahlgrabstätten als Baumgrabstätte sowie in gestalteten Flächen beinhalten zusätzlich die Pflege für die Dauer der Ruhezeit bzw. Nutzungsdauer. Die Grabnutzungsgebühren für eine Urne im Kolumbarium beinhalten zusätzlich die Pflege für die Dauer der Ruhezeit bzw. Nutzungsdauer sowie die Anbringung des Namens und der Geburts- und Sterbedaten der/des Verstorbenen. Die Urnenstelle in Gemeinschaftsgrabstätten für 20 Urnen, Urnen- und Erdstelle in der Kindergemeinschaftsgrabstätte und Urnenwahlgrabstätte im Baumgrabfeld beinhalten zusätzlich die Pflege für die Dauer der Ruhezeit bzw. Nutzungsdauer und die Kosten für Grabmale.
- (2) Die Gebühren für die Benutzung der Trauerhallen werden nach der Zeitdauer der Benutzung der Trauerhallen und dem Verwaltungsaufwand bemessen.
- (3) Die Bestattungsgebühren werden nach dem Verwaltungsaufwand bemessen.
- (4) Die Gebühren für die erste gärtnerische Anlage einer Grabstätte werden nach deren Größe und dem Verwaltungsaufwand bemessen.
- (5) Die Gebühr für die Aufbewahrung eines Sarges oder einer Urne wird nach der Aufbewahrungsdauer bemessen.
- (6) Die Verwaltungsgebühren werden nach dem mit der Amtshandlung verbundenen Verwaltungsaufwand bemessen.

### **§ 4**

#### **Gebührensätze**

Die Gebührensätze bestimmen sich nach dem Gebührentarif, der als Anlage 1 Bestandteil dieser Satzung ist.

## **§ 5**

### **Entstehen der Gebühren**

Die Gebühren entstehen im Falle von beantragten Genehmigungen und Erlaubnissen mit Antragseingang bei der Landeshauptstadt Schwerin, im Falle einer beantragten Leistung mit deren Inanspruchnahme.

## **§ 6**

### **Fälligkeit**

Die Gebühren werden mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides an den Gebührenschuldner fällig.

## **§ 7**

### **Inkrafttreten**

Diese Friedhofsgebührensatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung für die von der Landeshauptstadt Schwerin verwalteten Friedhöfe vom 01. Juni 1992 mit den zu dieser Satzung erlassenen Änderungssatzungen außer Kraft.

## **Anlage 1**

### **Gebührentarif**

#### **A. Gebühren für die Grabnutzung**

##### **1. Reihengrabstätten**

- |                                                                                                         |               |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------|
| a) Erdreihengrabstätte für Verstorbene ab vollendetem 6. Lebensjahr<br>für die Dauer von 25 Jahren      | 1.383,00 Euro |
| b) Erdreihengrabstätte für Verstorbene bis zum vollendeten 6. Lebensjahr<br>für die Dauer von 20 Jahren | 624,00 Euro   |
| c) Urnenreihengrabstätte für die Dauer<br>von 20 Jahren                                                 | 414,00 Euro   |
| d) Urnenstelle in der Gemeinschaftsgrabstätte<br>mit Namenskennzeichnung                                | 1.625,50 Euro |
| e) Grabstelle in der Grabstätte für stillgeborene Kinder                                                | 64,00 Euro    |

|                                                                                                    |               |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------|
| f) Urnenstelle in der Gemeinschaftsgrabstätte für Urnen als Baumgrabstätte mit Namenskennzeichnung | 1.222,00 Euro |
| g) Urnenstelle in der Kindergemeinschaftsgrabstätte                                                | 818,00 Euro   |
| h) Erdgrabstelle in der Kindergemeinschaftsgrabstätte                                              | 1.855,00 Euro |
| 2. Wahlgrabstätten für die Dauer von 25 Jahren                                                     |               |
| a) Erdwahlgrabstätte einstellig                                                                    | 1.383,00 Euro |
| b) Erdwahlgrabstätte zweistellig                                                                   | 2.551,00 Euro |
| c) Erdwahlgrabstätte mehrstellig                                                                   | 3.719,00 Euro |
| d) Urnenwahlgrabstätte für 2 Urnen                                                                 | 461,00 Euro   |
| e) Urnenwahlgrabstätte für 4 Urnen                                                                 | 600,50 Euro   |
| f) Urnenwahlgrabstätte für 2 Urnen im Rasengrabfeld                                                | 1.114,50 Euro |
| g) entfällt                                                                                        |               |
| h) entfällt                                                                                        |               |
| i) entfällt                                                                                        |               |
| j) Erdwahlgrabstätte einstellig im Rasengrabfeld                                                   | 4.533,00 Euro |
| k) Urnenwahlgrabstätte für 2 Urnen im Baumgrabfeld                                                 | 1.007,00 Euro |
| l) Urnenwahlgrabstätte für 2 Urnen als Baumgrabstätte                                              | 1.825,00 Euro |
| m) Urnenwahlgrabstätte für 6 Urnen als Baumgrabstätte                                              | 2.857,00 Euro |
| n) Urnenwahlgrabstätte für 2 Urnen in gestalteten Flächen                                          | 1.822,00 Euro |
| o) Urnenwahlgrabstätte für 4 Urnen als Baumgrabstätte                                              | 2.468,00 Euro |
| p) Urnenwahlgrabstätte für 4 Urnen im Baumgrabfeld                                                 | 1.672,00 Euro |
| q) Urnenwahlgrabstätte für 6 Urnen im Baumgrabfeld                                                 | 2.372,00 Euro |
| r) Urnenwahlgrabstätte für 1 Urne im Kolumbarium                                                   | 2.301,00 Euro |
| 3. Grab im anonymen Grabfeld                                                                       |               |
| a) Erdstelle                                                                                       | 3.953,00 Euro |
| b) Urnenstelle                                                                                     | 765,00 Euro   |

|                                                                      |             |
|----------------------------------------------------------------------|-------------|
| c) Aschestreuwiese                                                   | 765,00 Euro |
| 4. Verlängerung des Nutzungsrechts an einer Wahlgrabstätte pro Monat |             |
| a) Erdwahlgrabstätte einsteilig                                      | 4,63 Euro   |
| b) Erdwahlgrabstätte zweisteilig                                     | 8,50 Euro   |
| c) Erdwahlgrabstätte mehrsteilig                                     | 12,42 Euro  |
| d) Urnenwahlgrabstätte für 2 Urnen                                   | 1,54 Euro   |
| e) Urnenwahlgrabstätte für 4 Urnen                                   | 2,04 Euro   |
| f) Urnenwahlgrabstätte für 2 Urnen im Rasengrabfeld                  | 3,75 Euro   |
| g) Bearbeitungsgebühr für eine Verlängerung                          | 28,50 Euro  |
| h) Erdwahlgrabstätte einsteilig im Rasengrabfeld                     | 13,21 Euro  |
| i) Urnenwahlgrabstätte für 2 Urnen im Baumgrabfeld                   | 3,36 Euro   |
| j) Urnenwahlgrabstätte für 2 Urnen als Baumgrabstätte                | 6,08 Euro   |
| k) Urnenwahlgrabstätte für 6 Urnen als Baumgrabstätte                | 9,52 Euro   |
| l) Urnenwahlgrabstätte für 2 Urnen in gestalteten Flächen            | 5,79 Euro   |
| m) Urnenwahlgrabstätte für 4 Urnen als Baumgrabstätte                | 6,35 Euro   |
| n) Urnenwahlgrabstätte für 4 Urnen im Baumgrabfeld                   | 5,16 Euro   |
| o) Urnenwahlgrabstätte für 6 Urnen im Baumgrabfeld                   | 7,49 Euro   |
| p) Bearbeitungsgebühr für die Teilung von Erdwahlgrabstätten         | 84,30 Euro  |
| q) Urnenwahlgrabstätte im Kolumbarium                                | 4,85 Euro   |

## **B. Gebühren für die Benutzung der Trauerhallen**

|                                                                                                                                        |             |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------|
| 1. Werktags Montag bis Freitag                                                                                                         |             |
| a) Benutzung einer Trauerhalle bis 1 Stunde einschließlich Auf- und Abbau der Dekoration, Ein- und Auslass sowie Trauerfeierlichkeiten | 243,50 Euro |

|                                                                                                                                                                                                  |             |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------|
| b) Benutzung einer Trauerhalle bis 2 Stunden einschließlich Auf- und Abbau der Dekoration, Ein- und Auslass sowie Trauerfeierlichkeiten                                                          | 487,00 Euro |
| c) Durchführung einer Feierlichen Abschiednahme in einer Trauerhalle bis 0,5 Stunden einschließlich Auf- und Abbau der Dekoration, Ein- und Auslass sowie Trauerfeierlichkeiten                  | 122,00 Euro |
| d) Durchführung einer Stillen Beisetzung mit Angehörigen ohne Bestattungsfeierlichkeiten in einer Trauerhalle bis 0,25 Stunden einschließlich Auf- und Abbau der Dekoration und Ein- und Auslass | 41,50 Euro  |
| e) Abschiednahme am Sarg im Abschiedsraum                                                                                                                                                        | 80,50 Euro  |
| f) je zusätzliche 0,25 Stunden zu B1.a bis B.1.c                                                                                                                                                 | 61,00 Euro  |
| <b>2. Samstag an Werktagen</b>                                                                                                                                                                   |             |
| a) Benutzung einer Trauerhalle bis 1 Stunde einschließlich Auf- und Abbau der Dekoration, Ein- und Auslass sowie Trauerfeierlichkeiten                                                           | 316,50 Euro |
| b) Benutzung einer Trauerhalle bis 2 Stunden einschließlich Auf- und Abbau der Dekoration, Ein- und Auslass sowie Trauerfeierlichkeiten                                                          | 633,00 Euro |
| c) Durchführung einer Feierlichen Abschiednahme in einer Trauerhalle bis 0,5 Stunden einschließlich Auf- und Abbau der Dekoration, Ein- und Auslass sowie Trauerfeierlichkeiten                  | 158,50 Euro |
| d) Durchführung einer Stillen Beisetzung mit Angehörigen ohne Bestattungsfeierlichkeiten in einer Trauerhalle bis 0,25 Stunden einschließlich Auf- und Abbau der Dekoration und Ein- und Auslass | 54,00 Euro  |
| e) Abschiednahme am Sarg im Abschiedsraum                                                                                                                                                        | 105,50 Euro |
| f) je zusätzliche 0,25 Stunden zu B.2.a bis B.2.c                                                                                                                                                | 79,50 Euro  |

### **C. Bestattungsgebühren**

|                                                       |             |
|-------------------------------------------------------|-------------|
| <b>1. Erdbestattung</b>                               |             |
| a) von Verstorbenen ab vollendetem 6. Lebensjahr      | 418,50 Euro |
| b) von Verstorbenen bis zum vollendeten 6. Lebensjahr | 184,50 Euro |

|                                                                  |               |
|------------------------------------------------------------------|---------------|
| c) von Verstorbenen ab vollendetem 6. Lebensjahr am Samstag      | 501,50 Euro   |
| d) von Verstorbenen bis zum vollendeten 6. Lebensjahr am Samstag | 221,00 Euro   |
| 2. a) Beisetzung im Kolumbarium                                  | 11,50 Euro    |
| b) Beisetzung im Kolumbarium am Samstag                          | 13,50 Euro    |
| 3. Herrichten eines Urnengrabes bzw. Ausstreuerung der Asche     |               |
| a) Herrichten eines Urnengrabes bzw. Ausstreuerung der Asche     | 100,50 Euro   |
| b) Herrichten eines Urnengrabes am Samstag                       | 120,50 Euro   |
| 4. Trägerleistung                                                |               |
| 1 Träger                                                         | 31,00 Euro    |
| 5. Schmücken des Grabes bei                                      |               |
| a) Erdbestattung mit Grabmatten                                  | 21,00 Euro    |
| b) Herrichten eines Urnengrabes mit Grabmatten                   | 12,50 Euro    |
| d) Erdbestattung mit Naturgrün                                   | 105,00 Euro   |
| e) Herrichten eines Urnengrabes mit Naturgrün                    | 25,00 Euro    |
| 6. Ausbettung                                                    |               |
| a) einer Urne                                                    | 104,50 Euro   |
| b) eines Sarges                                                  | 1.278,00 Euro |
| 7. Schließen des Urnengrabes                                     |               |
| a) Schließen des Urnengrabes                                     | 8,50 Euro     |
| b) Schließen des Urnengrabes am Samstag                          | 10,00 Euro    |
| 8. Kranztransport zwischen Alter Friedhof und Waldfriedhof       |               |
| a) Kranztransport                                                | 41,50 Euro    |
| b) Kranztransport am Samstag                                     | 50,00 Euro    |
| 9. Aufstellung von Stühlen am Grab zu Trauerfeierlichkeiten      |               |
| a) Aufstellung von Stühlen                                       | 42,00 Euro    |
| b) Aufstellung von Stühlen am Samstag                            | 50,00 Euro    |

#### **D. Gebühren für zusätzliche Leistungen**

- |                                                                                                                                                              |             |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------|
| 1. Urnenversand                                                                                                                                              | 44,00 Euro  |
| 2. Erste gärtnerische Anlage einer Grabstätte                                                                                                                |             |
| a) Erdreihengrabstätte für Verstorbene ab vollendetem 6. Lebensjahr                                                                                          | 298,00 Euro |
| b) Erdreihengrabstätte für Verstorbene bis zum vollendeten 6. Lebensjahr                                                                                     | 131,50 Euro |
| c) Erdwahlgrabstätte je Einzelstelle                                                                                                                         | 298,00 Euro |
| 3. Aufbewahrung eines Sarges oder einer Urne, die nicht auf den Friedhöfen der Landeshauptstadt Schwerin bestattet oder beigesetzt werden, ab 3. Tag pro Tag |             |
| a) Sarg                                                                                                                                                      | 15,50 Euro  |
| b) Urne                                                                                                                                                      | 1,50 Euro   |
| 4. Sonderleistungen, die nicht in der Friedhofsgebührensatzung aufgeführt sind, werden gesondert berechnet.                                                  |             |

Es gelten folgende Stundensätze:

|                                     |            |
|-------------------------------------|------------|
| Mitarbeiter Verwaltung lt. KGSt     | 44,93 Euro |
| Gartenarbeiter lt. KGSt             | 28,96 Euro |
| Landschaftsgärtner bzw. Kraftfahrer | 33,66 Euro |
| Bagger                              | 15,78 Euro |
| Multicar                            | 7,46 Euro  |
| Motorsäge                           | 6,93 Euro  |

#### **E. Verwaltungsgebühren**

- |                                                                                                                                       |            |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------|
| 1. Genehmigung eines Antrages zur Errichtung oder Veränderung eines Grabmales, einer Einfassung oder einer sonstigen baulichen Anlage |            |
| a) stehendes Grabmal                                                                                                                  | 30,50 Euro |
| b) liegendes Grabmal                                                                                                                  | 25,00 Euro |
| c) Errichtung einer Einfassung oder einer sonstigen baulichen Anlage                                                                  | 25,00 Euro |
| d) Edelstahltafel an Stelen in Gemeinschaftsgrabstätten oder Baumgrabfeldern sowie Namenszug auf der Stele für stillgeborene Kinder   | 25,00 Euro |

|                                                                                                                                                                                              |             |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------|
| 2. Genehmigung eines Antrages zur Entfernung eines Grabmales, einer Einfassung oder einer sonstigen baulichen Anlage                                                                         | 25,00 Euro  |
| 3. Genehmigung eines Antrages zur Aus- und Umbettung einer Urne oder eines Sarges                                                                                                            | 50,50 Euro  |
| 4. Bei Ablehnung eines Antrages E. 1. bis E. 3. werden 75 % der Gebühren erhoben.                                                                                                            |             |
| 5. Befahren eines Friedhofes mit Kraftfahrzeugen                                                                                                                                             |             |
| a) einmaliges Befahren                                                                                                                                                                       | 5,00 Euro   |
| b) Genehmigung für 1 Jahr für Schwerbehinderte mit dem Mindestalter von 18 Jahren, außer Merkzeichen aG oder BI                                                                              | 20,00 Euro  |
| c) Kartenneuerwerb bei Verlust                                                                                                                                                               | 5,00 Euro   |
| Die Erteilung einer Genehmigung für Schwerbehinderte mit dem Merkzeichen aG oder BI ist gebührenfrei. Das Mindestalter für den Kartenbezug liegt bei 18 Jahren. Die Karte ist 1 Jahr gültig. |             |
| 6. Terminvereinbarung und Leistungen für Trauerfeierlichkeiten am Grab                                                                                                                       | 50,50 Euro  |
| 7. Erteilung einer Zulassung zur Ausübung gewerblicher Tätigkeit auf den Friedhöfen                                                                                                          |             |
| a) objektbezogen                                                                                                                                                                             | 30,50 Euro  |
| b) pro Kalenderjahr                                                                                                                                                                          | 100,50 Euro |
| 8. Urnenannahme                                                                                                                                                                              | 22,50 Euro  |
| 9. schriftliche Bearbeitung von Suchanfragen mit Archivarbeit je angefangene halbe Stunde                                                                                                    | 27,50 Euro  |